

Lesefassung

**Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
der Universität Paderborn**

Vom 26. Oktober 2010

**Dies ist eine inoffizielle Lesefassung. Sie beruht auf der
Fassung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilung Nr. 61 / 10) und der
Satzung zur Änderung vom 27. August 2012 (Mitteilung Nr. 39 / 12) und der Satzung
zur Änderung vom 27. November 2017 (Mitteilung Nr. 114/ 17)
Und der Satzung zur Änderung vom 31. Mai 2021 (Mitteilung Nr. 32/21).
Sie enthält ferner den Artikel II der Satzung vom 27.11.2017 mit den
Übergangsregelungen.
Rechtsverbindlich ist ausschließlich die in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichte
Fassung einschließlich der Änderungssatzungen.**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar

2012 (GV.NRW.2012 S.90), hat die Universität Paderborn die folgende Promotionsordnung erlassen:

nichtamtliche Lesefassung

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 3 Binationale Promotionen
- § 4 Promotionsausschüsse
- § 5 Promotionsvoraussetzungen
- § 6 Antrag auf Feststellung der Promotionsvoraussetzungen
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Gutachter und Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Beurteilung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Einstellung, Nichtbestehen, Ungültigkeit des Promotionsverfahrens
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik verleiht den Grad „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (abgekürzt: Dr.-Ing.) oder den Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik verleiht den Grad „Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.) oder den Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den von der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vertretenen Fächern Elektrotechnik, Informatik, Mathematik und Mathematikdidaktik oder als Anerkennung für hervorragende Verdienste um diese Fächer. Das Nähere regelt § 21.

§ 2

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 HG hinausgehende besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis ist in einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und in einer mündlichen Prüfung zu erbringen.

§ 3

Binationale Promotionen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß dieser Ordnung erfüllt,
 2. die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt oder der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes NRW anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung der gemeinsamen Promotion soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind

für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 4

Promotionsausschüsse

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind Promotionsausschüsse für jedes der vier Promotionsfächer Elektrotechnik, Informatik, Mathematik und Mathematikdidaktik zuständig, deren Mitglieder nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Welcher der vier Promotionsausschüsse für ein Promotionsverfahren zuständig ist, richtet sich nach der Betreuerin bzw. dem Betreuer des Bewerbers bzw. der Bewerberin:

- Gehört sie oder er dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik an, ist der Promotionsausschuss für das Fach Elektrotechnik zuständig.

- Gehört sie oder er dem Institut für Informatik an, ist der Promotionsausschuss für das Fach Informatik zuständig.

- Gehört sie oder er dem Institut für Mathematik an, ist der Promotionsausschuss für das Fach Mathematik oder der für das Fach Mathematikdidaktik zuständig, je nachdem, welches Fach die Betreuerin oder der Betreuer vertritt.

Bei Verfahren, für die der Promotionsausschuss Elektrotechnik zuständig ist, wird in der Regel der Grad „Doktor der Ingenieurwissenschaften“, bei Verfahren, für die der Promotionsausschuss Informatik, der Promotionsausschuss Mathematik oder der Promotionsausschuss Mathematikdidaktik zuständig ist, in der Regel der Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ verliehen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann in Ausnahmefällen auch der jeweils andere Grad verliehen werden. In diesem Fall muss der jeweils andere fachlich zuständige Promotionsausschuss den Antrag befürworten und der Zusammensetzung der Promotionskommission zustimmen.

- (3) Die Promotionsausschüsse bestehen jeweils aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Promotion und einem Mitglied der

Gruppe der Studierenden mit einem erfolgreich absolvierten Studium, das vier Semestern entspricht. Die Mitglieder der Promotionsausschüsse wählen aus ihrem Kreis jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen Professorinnen oder Professoren im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sein.

Die Promotionsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Die Promotionsausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen (§ 5); Festlegung von Auflagen und Ersatzleistungen (§ 5 Abs. 4, 5);
2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 6);
3. Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter, der Promotionskommission sowie der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission (§ 8 Abs. 1);
4. Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 Abs. 1);
5. Für den Fall, dass der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 entspricht, Prüfung, ob binnen angemessener Frist Abhilfe geschaffen werden kann (§ 8 Abs. 2);
6. Unterrichtung der Mitglieder der Promotionskommission und des Fakultätsrates im Falle des Rücktritts vom Promotionsverfahren (§ 9);
7. Bestimmung eines Ersatzmitgliedes im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Promotionskommission (§ 10 Abs. 2);
8. Entscheidung über Ausnahmen bezüglich der Sprache, in der die Dissertation abgefasst ist (§ 11 Abs. 2);
9. Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters in dem Fall, dass die Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter bezüglich der Annahme der Dissertation voneinander abweichen (§ 12 Abs. 2);
10. Festlegung von Regelungen bezüglich des Personenkreises zur Einsichtnahme in die Gutachten und in die Benotung der Dissertation während der Auslagefrist (§ 12 Abs. 3);
11. Entscheidung über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation innerhalb der Auslagefrist (§ 12 Abs. 4);
12. Festlegung der Regelung zur Dauer des Berichts der Bewerberin oder des Bewerbers über die Dissertation im Rahmen der mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3);

13. Benachrichtigung der Bewerberin oder des Bewerbers im Falle der Ablehnung der Dissertation (§ 12 Abs. 6);
14. Festlegung von Regelungen bezüglich der Erweiterung des Zuhörerkreises beim Prüfungsgespräch (§ 13 Abs. 5);
15. Festlegung des Termins für die Wiederholung der mündlichen Prüfung, nachdem eine mündliche Prüfung nicht bestanden wurde (§ 14);
16. Festlegung der Regelung, ob der Bewerberin oder dem Bewerber nach der mündlichen Prüfung auch die Einzelnoten für der Dissertation und die mündliche Prüfung mitgeteilt werden (§ 15 Abs.4);
17. Veranlassung der Ausfertigung der Urkunde (§ 17 Abs. 1) und Unterrichtung des Fakultätsrates darüber (§ 17 Abs. 2);
18. Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 18 Abs. 1); Erklärung der Ungültigkeit des Verfahrens (§ 18 Abs. 4); Unterrichtung der Gutachterinnen und Gutachter, des Fakultätsrates und der Bewerberin oder des Bewerbers im Falle der Einstellung, Ungültigkeitserklärung oder des Nichtbestandenhabens des Promotionsverfahrens (§ 18 Abs. 5);
19. Entscheidung über Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung während der Übergangsfrist (§ 22);
20. Entscheidung über Widersprüche der Bewerberin oder des Bewerbers im Rahmen des Promotionsverfahrens.

Die zu den Punkten 10, 12, 14 und 15 getroffenen, einzelne Promotionsverfahren überschreitenden Regelungen werden in der Fakultät bekannt gemacht und in den Geschäftsstellen der den Fächern zugehörigen Institute zur Einsichtnahme aufbewahrt.

- (5) Die Sitzungen der Promotionsausschüsse sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit: Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Promotionsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Promotionsausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend

sind, wobei mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sein müssen.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Promotionsausschusses diesem Verfahren widerspricht.

§ 5

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion hat – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung – Zugang,
 1. wer einen Abschluss (Diplom, Magister, Lehramt Gymnasium/Gesamtschule, Lehramt Berufskolleg oder vergleichbare Abschlüsse) nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist; ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor-Grad verliehen wird;
 2. wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist;
 3. wer einen Masterstudiengang im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nach einem einschlägigen Hochschulstudium abgeschlossen hat.
- (2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsfach lediglich als Nebenfach studiert, so hat sie oder er unter Berücksichtigung des absolvierten Studiengangs weitere Studien zu absolvieren und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem der deutschen Abschlussexamina gemäß Abs. 1 entsprechen. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den oben genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Dazu ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vorzulegen. Im Rahmen kooperativer Promotionen kann die Anerkennung ausländischer Examina auch durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt werden. Hierbei sind zur

Sicherstellung der Gleichwertigkeit die in Satz 2 genannten Äquivalenzkriterien zu berücksichtigen. Falls die Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, sind angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien von in der Regel bis zu 60 ECTS-Punkten aus den Masterstudiengängen des betreffenden Faches nachzuweisen.

- (4) Umfang und Inhalt der nach Abs. 1 Ziff. 2 sowie Abs. 2 und Abs. 3 weiteren zu absolvierenden Studien und der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten werden von dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt. Sie umfassen ein Studium im Promotionsfach, das einen Arbeitsaufwand von in der Regel bis zu 60 ECTS-Punkten und für Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 Ziff. 2 von in der Regel bis zu 120 ECTS-Punkten entspricht, und sollen die Promotionsreife erkennen lassen. Der erfolgreiche Abschluss wird durch den Promotionsausschuss bescheinigt. Die Festlegung des Umfangs der weiteren Studienleistungen erfolgt unter Berücksichtigung des absolvierten Studiengangs.
- (5) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat weitere Studienleistungen im Umfang von in der Regel bis zu 30 ECTS-Punkten zu erbringen, die die Eignung für eine Promotion im Promotionsfach erkennen lassen, insbesondere eine hinreichende Breite und Tiefe der Kenntnisse im Promotionsfach sicherstellen. Umfang und Inhalt der zu absolvierenden Studien und der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten werden von dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer unter Berücksichtigung von Spezialisierungen im absolvierten Studiengang und der Ausrichtung der Dissertation festgelegt. Der Promotionsausschuss bescheinigt ihren erfolgreichen Abschluss.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber soll vor der Promotion in der Regel zwei Semester in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn studiert haben oder in einem der Institute der Fakultät tätig gewesen sein. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuss zulassen. Im Rahmen kooperativer Promotionen kann durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt werden, dass die Bedingung von Satz 1 auch durch ein entsprechendes Studium bzw. eine entsprechende Tätigkeit an einer der anderen beteiligten Hochschulen erfüllt werden kann.
- (7) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer in dem Promotionsfach zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 6

Antrag auf Feststellung der Promotionsvoraussetzungen

- (1) Besteht die Absicht, in einem der Promotionsfächer der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik die Promotion zu erlangen und gemäß § 67 Abs. 5 HG als Doktorandin oder Doktorand gemäß Einschreibeordnung der Hochschule eingeschrieben zu werden, kann ein Antrag auf Feststellung der Promotionsvoraussetzungen an den nach § 4 Abs. 2 zuständigen Promotionsausschuss gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Unterlagen, aus denen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen.
 2. Angaben über eventuell vorherige in dem Promotionsfach nicht bestandene Promotionsverfahren.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, im Folgenden kurz „Promotionsantrag“ genannt, ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des nach § 4 Abs. 2 zuständigen Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Sechs Exemplare der Dissertation gemäß § 11, ausgedruckt auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden.
 2. Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß § 5 in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
 3. Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges.
 4. Erklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Punkten:
 - dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber die gültige Promotionsordnung bekannt ist,
 - wo und unter wessen Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde,
 - dass die Dissertation selbständig verfasst wurde und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
 - dass zum Aufzeigen von Promotionsmöglichkeiten kein Vermittler gegen Entgelt in Anspruch genommen worden ist,

- dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form nicht bereits an anderer Stelle im Rahmen eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde,
 - Angaben zu früheren Promotionsversuchen. Gegebenenfalls sind Zeitpunkt, Fakultät und Themen früher eingereichter Arbeiten anzugeben.
5. Gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Zulassung von weiteren Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 13 Abs. 5 abgelehnt wird.
6. Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Promotionskommission. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn der vollständige Promotionsantrag gemäß § 7 vorliegt, der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 festgestellt hat und die Promotionsvoraussetzungen gemäß § 5 vorliegen. Gleichzeitig bestimmt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission sowie deren Vorsitzende oder Vorsitzenden gemäß § 10. Dabei können Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Eröffnung des Promotionsverfahrens der Bewerberin oder dem Bewerber, dem Fakultätsrat und der Hochschulöffentlichkeit bekannt und teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber sowie dem Fakultätsrat zusätzlich die Namen der bestellten Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder der Promotionskommission mit.
- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 5 und 7, so prüft der Promotionsausschuss, ob binnen angemessener Frist Abhilfe geschaffen werden kann. In diesem Falle ist der Bewerberin oder dem Bewerber dazu Gelegenheit zu geben. Räumt die Bewerberin oder der Bewerber die Ablehnungsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht aus, so hat der Promotionsausschuss den Promotionsantrag abzulehnen. Die Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 9

Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zurückgenommen werden, solange nicht Gutachten vorliegen. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet. In anderen Fällen der Rücknahme gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.
- (2) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Promotionsantrag nach Abs. 1 zurück, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fakultätsrat.

§ 10

Gutachter und Promotionskommission

- (1) Die Dissertation wird durch mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter begutachtet. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 HG (im Folgenden Professorinnen oder Professoren genannt), Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin bzw. Professor der Fakultät sein. Betreuerin oder Betreuer einer Doktorandin oder eines Doktoranden kann nur eine Professorin oder ein Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine oder ein nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannter Nachwuchsgruppenleiterin oder anerkannter Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät oder eine habilitierte Wissenschaftlerin oder ein habilitierter Wissenschaftler sein.
- (2) Die Promotionskommission besteht einschließlich ihrer oder ihres Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern, darunter mindestens drei Professorinnen oder Professoren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Promotionskommission angehören, müssen promoviert sein. Mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, müssen Mitglieder des Instituts der Fakultät sein, dem das Promotionsfach

zugehört; im Fall, dass der Promotionsausschuss Mathematik bzw. der Promotionsausschuss Mathematikdidaktik zuständig ist, müssen diese Mitglieder das betreffende Fach (Mathematik bzw. Mathematikdidaktik) vertreten.

Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professorin bzw. Professor sein. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation sein.

Scheidet ein Mitglied der Promotionskommission im Laufe des Verfahrens aus, so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.

- (3) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule oder wird sie oder er emeritiert bzw. in den Ruhestand versetzt, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen und gemäß Absatz 1 und 2 Gutachterin bzw. Gutachter und Mitglied der Promotionskommission zu sein. Sie oder er gilt insofern für dieses Promotionsverfahren als Mitglied der Fakultät. Die Rechte der emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.
- (4) Die Promotionskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation (§ 12 Abs. 4);
 2. Abnahme der mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 5 und 6);
 3. Bewertung der Promotionsleistungen (§ 15).
- (5) Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig. Für den Fall, dass sämtliche Gutachten die Annahme der Dissertation empfehlen, kann die Entscheidung über die Annahme der Dissertation im Umlaufverfahren getroffen werden, soweit kein Mitglied der Promotionskommission diesem Verfahren widerspricht. Im Übrigen kann die Promotionskommission Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
- (6) Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 3 ist die Promotionskommission paritätisch zu besetzen. In diesem Falle kann von den Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 teilweise oder ganz abgesehen werden.

§ 11

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zu einem wissenschaftlichen Problem eines der in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vertretenen Fächer darstellen, und die Bewerberin oder der

Bewerber muss ihre bzw. seine Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit nachweisen.

- (2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein, mit einer zusätzlichen Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Niederschrift an den Promotionsausschuss zu stellen.
- (3) Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung in der Regel nicht entgegen. Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen oder Teile davon dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Dissertation darf in dieser oder ähnlicher Form nicht bereits an anderer Stelle im Rahmen eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt worden sein.
- (4) In den Fächern Informatik und Mathematikdidaktik kann die Dissertation auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Die Einzelarbeiten werden von einem Rahmentext begleitet, der sie in einem gemeinsamen wissenschaftlichen Zusammenhang einordnet. Die zuständigen Promotionsausschüsse legen Näheres zur kumulativen Dissertationen, insbesondere formale Anforderungen zur Veröffentlichung und Autorenschaft der Einzelarbeiten, fest.

§ 12

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten Gutachten vorlegen und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vorschlagen. Wird die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so soll die Arbeit mit einer der Noten „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ bewertet werden. Liegt ein oder liegen die Gutachten nicht fristgemäß vor, so kann der Promotionsausschuss Ersatzgutachter bestimmen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (2) Weichen die Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter bezüglich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab, so zieht der Promotionsausschuss mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzu, die bzw. der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein.
- (3) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle des dem Fach zugehörigen Instituts ausgelegt. Die

Auslagefrist wird den Mitgliedern der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik, den Gutachterinnen und Gutachtern und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben. Die Dissertation ist während der Auslagefrist allen Mitgliedern der Hochschule zugänglich. Für die Einsichtnahme in die Gutachten sowie in die Benotung gelten die vom Promotionsausschuss gemäß § 4 Abs. 4 Ziff. 10 festgelegten Regelungen.

- (4) Erfolgt innerhalb der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Berechtigung des Einspruchs. Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission.
- (5) Wird die Dissertation angenommen, so ist die Bewerberin oder der Bewerber umgehend zu unterrichten, und der Termin der mündlichen Prüfung ist festzulegen.
- (6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich schriftlich über die Ablehnung der Dissertation. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen, wobei der Bewerberin oder dem Bewerber der wesentliche Inhalt der Gutachten mitgeteilt werden soll, und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung setzt die Annahme der Dissertation voraus und soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist erfolgen. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Termin der mündlichen Prüfung ist der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben. Die Bewerberin oder der Bewerber, alle Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sind mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (2) Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und davon ausgehend in größerem wissenschaftlichen Zusammenhang zu diskutieren. Die mündliche Prüfung erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und auf Probleme des Fachgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

- (3) Die mündliche Prüfung soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers über die Dissertation sowie einem anschließenden Prüfungsgespräch. Die Dauer des Berichts richtet sich nach der vom Promotionsausschuss gemäß § 4 Abs. 4 Ziff. 12 festgelegten Regelung. Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Der Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers über die Dissertation ist öffentlich.
- (5) Zu dem anschließenden Prüfungsgespräch sind zumindest sämtliche Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannter Nachwuchsgruppenleiterinnen oder anerkannter Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät und habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik und die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen. Für eine eventuelle Erweiterung des Zuhörerinnen- und Zuhörerkreises gelten die vom Promotionsausschuss gemäß § 4 Abs. 4 Ziff. 14 festgelegten Regelungen. Das Prüfungsgespräch wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.
- (6) Im Prüfungsgespräch sind die Mitglieder der Promotionskommission frageberechtigt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann in angemessenem Umfang auch Fragen der anderen anwesenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannter Nachwuchsgruppenleiterinnen oder anerkannter Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät und habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zulassen.
- (7) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung fern oder bricht sie bzw. er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung hierüber liegt beim Promotionsausschuss.

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. Die Bewerberin oder der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Promotionskommission.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung legt die Promotionskommission auf der Grundlage der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter die Note der Dissertation mit einem der in § 12 Abs. 1 genannten Prädikate fest.
- (2) Danach entscheidet die Promotionskommission, ob die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden hat, und benotet diese, falls die Prüfung bestanden wurde, mit einem der in § 12 Abs. 1 genannten Prädikate.
- (3) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Promotionskommission auf Grund der Bewertung der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei ist die Dissertation im Verhältnis zur mündlichen Prüfung in der Regel deutlich stärker zu bewerten. Die möglichen Bewertungen lauten:

mit Auszeichnung	= summa cum laude
sehr gut	= magna cum laude
gut	= cum laude
genügend	= rite.

Die Gesamtnote "mit Auszeichnung" darf nur gegeben werden, wenn die Dissertation mit der Note "mit Auszeichnung" bewertet worden ist.

- (4) Anschließend teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart der Mitglieder der Promotionskommission der Bewerberin oder dem Bewerber die Gesamtnote der Promotion mit. Für eine eventuelle Bekanntgabe der Einzelnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung gilt die vom Prüfungsausschuss gemäß § 4 Abs. 4 Ziff. 15 festgelegte Regelung.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber neben den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Exemplaren die unter (a) bzw. (b) angegebenen Pflicht-/Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt und die Verbreitung gewährleistet wird durch
entweder

- (a) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes), von der zwei Belegexemplare an die Universitätsbibliothek abzugeben sind,

oder

- (b) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation zusammen mit kurzen Zusammenfassungen („Abstracts“) in deutscher und englischer Sprache, deren Länge max. 1.500 Zeichen beträgt, bei der Universitätsbibliothek.

Bei der Alternative (b) müssen das Datenformat und der Datenträger der elektronischen Version den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechen. Zusätzlich zur elektronischen Version ist ein Print-Belegexemplar für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung abzugeben. Weiterhin überträgt die Bewerberin oder der Bewerber der Universität das nichtausschließliche, aber unwiderrufliche Recht, Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z. B. Internet) zur Verfügung zu stellen (ggf. auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

- (2) Weicht die Fassung der Pflicht-/Belegexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ggf. im

Einvernehmen mit mindestens einer Gutachterin bzw. einem Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.

- (3) Die Pflicht-/Belegexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung abzuliefern. Auf begründeten Antrag, der einen Monat vor Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen muss, kann der Promotionsausschuss die Frist jeweils um ein Jahr verlängern, in der Regel nicht mehr als zwei Mal.
- (4) Bei kumulativen Dissertationen müssen alle Einzelarbeiten der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden müssen. Näheres regelt der zuständige Promotionsausschuss. Für den Rahmentext gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, liegt das von der Promotionskommission genehmigte Protokoll der mündlichen Prüfung vor und liegt die Genehmigung etwaiger Abweichungen der Fassung der Pflicht-/Belegexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung gemäß § 16 Abs. 2 vor, so veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausfertigung der Urkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und das Promotionsfach. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten, der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik und das Siegel der Universität Paderborn.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Fakultätsrat und die Hochschulöffentlichkeit über die Veranlassung der Ausfertigung der Urkunde.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter händigt der Bewerberin oder dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflicht-/Belegexemplare nach § 16 bestätigt worden ist.
- (4) Eines der gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 eingereichten Exemplare der Dissertation verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (5) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 18

Einstellung, Nichtbestehen, Ungültigkeit des Promotionsverfahrens

- (1) Wird während des Promotionsverfahrens festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber irreführende Angaben zu § 7 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt oder eingestellt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Wird während des Promotionsverfahrens festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder des Versuchs einer Täuschung schuldig gemacht hat, so dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (3) Das Promotionsverfahren ist bzw. gilt als nicht bestanden, wenn die Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde oder die Rücknahmefrist nach § 9 Abs. 1 nicht eingehalten wurde.
- (4) Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen und damit als nicht bestanden, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflicht-/Belegexemplare nach § 16 nicht eingehalten werden.
- (5) Wird das Promotionsverfahren eingestellt, für ungültig erklärt, oder gilt es als nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachterinnen und Gutachter, den Fakultätsrat und die Bewerberin bzw. den Bewerber.

§ 19

Aberkennung des Doktorgrades

Der verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen.

§ 20

Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen

- (1) Im Fall von kooperativen Promotionen mit Fachhochschulen wird die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel neben einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fachhochschule als weiteren Betreuer in Kooperation betreut. In der Regel ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule Zweitgutachter und Mitglied der

Promotionskommission. Näheres zur Ausgestaltung des Promotionsverfahrens kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

- (2) In Fällen kooperativer Promotionen gem. § 67 Abs. 6 HG ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule an der Betreuung der Promotionsstudien beteiligt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in der Regel neben einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fachhochschule als weiteren Betreuer in Kooperation betreut. Umfang und Inhalt der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 weiteren zu absolvierenden Studien und der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten werden von dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Promotionsausschuss in Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer zusammen mit der weiteren Betreuerin bzw. dem weiteren Betreuer der Fachhochschule bestimmt und in einer Vereinbarung zwischen den betreuenden Hochschullehrern geregelt. In der Regel ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule Zweitgutachter und Mitglied der Promotionskommission. Näheres zur Ausgestaltung des Promotionsverfahrens kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

§ 21

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ oder „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ muss von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an den Fakultätsrat gestellt werden. Mit dem Antrag sind Gutachten von mindestens drei anerkannten Wissenschaftlern vorzulegen. Der Fakultätsrat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag auf der Grundlage einer Empfehlung des zuständigen Promotionsausschusses. In der ersten Lesung findet lediglich eine Beratung statt. Stimmen in der zweiten Lesung drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag zu, so ist er angenommen. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung müssen mindestens sechs Tage liegen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität Paderborn tätig sein.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Bestimmungen über

die Pflichtexemplare gemäß § 16 gelten unmittelbar. Die Änderungen von § 5 betreffen nicht die Bewerberinnen und Bewerber, für die die Promotionsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits festgestellt wurden, es sein denn diese beantragen es.

§ 23

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (2) Die Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 26. Oktober 2010 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft. Davon unberührt bleibt § 22.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 20. September 2010 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 06. Oktober 2010 (Fassung vom 26. Oktober 2010, Amtliche Mitteilung Nr. 61 / 10) und aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 01. August 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 21. August 2012 (Satzung zur Änderung vom 27. August 2012, Amtliche Mitteilung Nr. 39 / 12).

Artikel II

(der Satzung zur Änderung vom 27. November 2017 (Mitteilung Nr. 114/ 17))

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.uni.Pb) in Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen

autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. Die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. Das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 26. April 2021 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 26. Mai 2021.

Paderborn, den 31. Mai 2021

Die Präsidentin der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anfertigung der Lesefassung am 17.11.2021: Inga Gill (geprüft durch Dr. Markus Holt)